Universität
zu Köln

Amtliche
Mitteilungen 16/93

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität zu Köln

vom 19.7.1993

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift: Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz, 5o923 Köln

Druck: Kopierstelle

Auflage: 800 Exemplare

~~Satzung~~ Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität zu Köln
Vom 19. Juli 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW.S. 124), hat die Universität zu Köln die folgende ~~Satzung~~ Ordnung erlassen:

Artikel I
Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität zu Köln vom 10. Januar 1992 (GABl.NW. II S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Studienumfang beträgt insgesamt etwa 120 Semesterwochenstunden im Fach Mathematik und 34 Semesterwochenstunden in den naturwissenschaftlichen , 40 Semesterwochenstunden in den wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfächern."
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Ungefähr sechzehn Semesterwochenstunden des Gesamtstudienumfanges entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich."
c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "vor" durch das Wort "zu" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
"Zu Beratungen über diese Anregungen werden zwei Studenten mit Stimmrecht hinzugezogen, die von der Gruppe der Hauptfach-Studenten der Mathematik in Köln für ein Jahr gewählt werden."
b) In Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
"Sie müssen in Mathematik als Hauptfach (Studienziel Diplom) an der Universität zu Köln in zwei vorangegangenen Semestern sowie während ihrer Amtszeit immatrikuliert sein."
c) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
"Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät."

4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ""Numerische Mathematik I"" durch die Worte ""Numerische Mathematik I" oder "Numerische Mathematik II"" ersetzt.

5. § 12 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:
"(4) Wird eine Fachprüfung, die keine Wiederholungsprüfung ist, erst nach Beginn des zweiten Kalendermonats des fünften Fachsemesters abgelegt, steht bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung nur noch ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung; die Frist von sechs Monaten zählt ab dem Tage der ersten, nach Beginn des zweiten Kalendermonats des fünften Fachsemesters abgelegten Fachprüfung. Innerhalb dieses Zeitraumes bleibt dem Kandidaten die Wahl des Zeitpunktes der einzelnen Fachprüfungen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfungstermine überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht erbrachte Prüfungsleistungen gelten als mit "nicht

ausreichend" (5,0) bewertet. Unbeschadet hiervon gilt § 16 Abs. 4.
(5)Für die Wiederholung einzelner Fachprüfungen gilt § 16."

6. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Mit "nicht ausreichend" bewertete Fachprüfungen müssen innerhalb von 13 Monaten wiederholt werden. Andernfalls verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß."

7. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 1 Nr.4 werden die Worte "Leistungsnachweise erbracht hat" durch die Worte "Leistungsnachweise nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erbracht hat" ersetzt.
b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
"(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In dem Antrag sind das gemäß § 20 Abs. 3 gewählte Nebenfach und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24 zu bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen:
1.die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit sie nicht bereits eingereicht wurden,
2.das Studienbuch,
3.eine Darstellung des Bildungsgangs,
4.eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
(3) Der Kandidat hat sich zu jeder einzelnen Prüfungsleistung anzumelden. Die Meldung zu einer mündlichen Prüfung hat mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen; ihr können Vorschläge für den oder die Prüfer beigefügt werden. Bei der Meldung zur ersten mathematischen Fachprüfung müssen zwei der in § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Leistungsnachweise vorgelegt werden. Der Meldung zur letzten mathematischen Fachprüfung sind die restlichen in § 19 Abs. 1 angegebenen Leistungsnachweise beizufügen.
(4) Erfolgt die Meldung zu einer mathematischen Prüfungsleistung erst nach dem achten Fachsemester, so ist ihr eine schriftliche Erklärung eines Prüfers (§ 21 Abs. 2 Satz 1) über die Bereitschaft, dem Kandidaten ein Thema für die Diplomarbeit zu geben, beizufügen."
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
"(5) Im übrigen gelten die §§ 9 und 11 entsprechend."

8. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Zum Teil A der Diplomprüfung (Diplomarbeit und mathematische Fachprüfungen)" ersetzt durch die Worte " Zum mathematischen Teil der Diplomprüfung (mathematische Fachprüfungen und Diplomarbeit)".
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Zum Teil B der Diplomprüfung (Fachprüfung im Nebenfach)" ersetzt durch die Worte "Zur Fachprüfung im Nebenfach".

9. § 20 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "1. dem Teil A (Diplomarbeit und mathematische Fachprüfungen), 2. dem Teil B (Fachprüfung im Nebenfach)". ersetzt durch die Worte
"1. den Mathematischen Fachprüfungen und der Diplomarbeit,
2. der Fachprüfung im Nebenfach".
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "1. Mathematik I, 2. Mathematik II,
3. Mathematik III" ersetzt durch die Worte

"1. Mathematik I (Reine Mathematik)
2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
3. Mathematik III (Vertiefungsgebiet)".

c) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
"(7) Wird eine mathematische Fachprüfung erst nach Beginn des neunten Fachsemesters abgelegt, steht bis zum Abschluß der Diplomprüfung nur noch ein Zeitraum von 15 Monaten zur Verfügung; die Frist von 15 Monaten zählt ab dem Tage der ersten, nach Beginn des neunten Fachsemesters abgelegten mathematischen Fachprüfung. Innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes bleibt dem Kandidaten die Wahl des Zeitpunktes für die einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Absatz 8 im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfungstermine überlassen. Nicht fristgerecht abgelegte Prüfungsleistungen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die in Satz 1 genannte Frist verlängert sich
a)bei Rückgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 21 Abs. 5 Satz 3),
b)bei Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit (§ 21 Abs. 5) um die zusätzlich gewährte Bearbeitungszeit (höchstens drei Monate),
c)um neun Monate, wenn Fachprüfungen innerhalb des Zeitraumes aus Satz 1 nicht bestanden wurden und keine Wiederholung der Diplomarbeit erforderlich ist,
d)um 12 Monate, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und nur die Diplomarbeit innerhalb des Zeitraumes aus Satz 1 mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde,
e)um 15 Monate, wenn mindestens eine Fachprüfung und die Diplomarbeit innerhalb des Zeitraumes aus Satz 1 mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(8) Mathematische Fachprüfungen der Diplomprüfung, die der Kandidat nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab der ersten, nach Beginn des neunten Fachsemesters abgelegten mathematischen Fachprüfung nicht abgelegt hat, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet."

10. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Diplomarbeit wird in der Regel erst ausgegeben, wenn alle mathematischen Fachprüfungen abgelegt sind. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ausgabezeitpunkt und Thema der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen."

11. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen werden in § 20 Abs. 7 geregelt. Ist die Diplomprüfung 10 Jahre nach Erbringen der ersten Prüfungsleistung nicht abgeschlossen, verliert der Kandidat seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß."

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab dem Sommersemester 1993 erstmalig für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben worden sind und an der Universität zu Köln Mathematik mit Studienziel Diplom studieren. Studenten, die ab dem Sommersemester 1992 erstmalig für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben sind und an der Universität zu Köln Mathematik mit Studienziel Diplom studieren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht begonnen haben, können wählen, ob sie nach der im Sommersemester 1992 gültigen Prüfungsordnung oder nach der durch diese Satzung geänderten Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung ablegen wollen. Studenten, die ab dem Sommersemester 1991 erstmalig für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben worden sind und an der Universität zu Köln Mathematik mit Studienziel Diplom studieren, können wählen, ob sie nach der im Sommersemester 1992 gültigen Prüfungsordnung oder nach der durch

diese Satzung geänderten Prüfungsordnung die Diplomprüfung ablegen wollen. Diese Entscheidung ist auch für Wiederholungsprüfungen bindend.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4.2.1993 und des Senats der Universität zu Köln vom 10.2.1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.3.1993 - II A 6-8146.26.

Köln, den 19. Juli 1993

Der Rektor
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Matz